



**Staatsarchiv des Kantons Zürich**

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.244 RRB 1884/0958</b>
Titel	<b>Zivgemde Dickbuch, Abtretung v. Hofstetten u Zutheil. zu Schottikon.</b>
Datum	24.05.1884
P.	551–552

[p. 551]

Der Regierungsrath hat,  
da sich ergeben: //

[p. 552] Laut Schreiben vom 4. Januar 1884 wünscht die Zivilgemeinde Dickbuch sich von der politischen Gemeinde Hofstetten zu trennen & der ihr näher gelegenen politischen Gemeinde Schottikon anzuschließen. In den Unterhandlungen mit den beiden Gemeinrätthen wurden namentlich von Hofstetten behufs Auskauf Forderungen gestellt, welche zu erfüllen die Zivilgemeinde Dickbuch sich außer Stande erklärt. Obgleich der Bezirksrath Winterthur das Begehren von Dickbuch durch dessen geographische Lage & sonstige Verhältnisse gerechtfertigt findet, kann er doch die Sache noch nicht als spruchreif betrachten, ist also nicht im Fall, einen bestimmten Antrag zu stellen. Dringliche Veranlassung zur Abtrennung der Zivilgemeinde Dickbuch von Hofstetten & Vereinigung derselben mit Schottikon ist nicht vorhanden, –

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschlossen:

- I. Auf das Begehren der Zivilgemeinde Dickbuch um Lostrennung von der politischen Gemeinde Hofstetten & Zutheilung zu Schottikon wird zur Zeit nicht eingetreten.
- II. Mittheilung an die Vorsteherschaft der Zivilgemeinde Dickbuch, an die Gemeinrätthe Hofstetten & Schottikon & an den Bezirksrath Winterthur.

[Transkript: esk/20.08.2015]